

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für die Bereitstellung der Zertifizierungstätigkeiten im Einklang mit den relevanten Anforderungen von ISO/IEC 17021-1:2015 (Zertifizierung von Managementsystemen) und von ISO/IEC 17065:2012 (Zertifizierung von Produkten – nach AZAV) durch IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH, im Nachfolgenden „IFU-CERT“ genannt.

1. IFU-CERT wird das Managementsystem / die Produkte des zu zertifizierenden Unternehmens (des Vertragspartners), im nachfolgenden „Kunde“ genannt, nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und der Zertifizierungsregeln, beschrieben im Dokument „35-V-Rev. \*) Zertifizierungsverfahren für Managementsysteme“ und 44-V-Rev. „Zulassungsverfahren – Zertifizierungsverfahren nach AZAV (Download-Dokumente [www.ifu-cert.de](http://www.ifu-cert.de)) sowie nach Maßgabe der im Erhebungsbogen und Angebot angegebenen Normen (z.B. ISO 9001:2015) beurteilen und zertifizieren.

\*) Rev.: Die Dokumente beziehen sich auf die jeweils gültige Revision.

2. Der Zertifizierungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner rechtsverbindlich. Vertragsbestandteile sind folgende Unterlagen:
  - diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" der IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH
  - der vom Auftraggeber vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen einschließlich Standortliste mit klarer Festlegung des Zertifizierungsbereichs, Benennung von ausgegliederten Prozessen und weiteren relevanten Einzelheiten über das Unternehmen
  - die entsprechende Verfahrensbeschreibung "Zertifizierungsverfahren"
  - das Angebot
  - die Vereinbarung zwischen dem Kunden und den juristischen Personen im Zertifizierungsbereich über die Anerkennung des Zertifizierungsvertrags und der leitenden Rolle des Kunden im Managementsystem für den Fall, dass es im Zertifizierungsbereich mehrere Standorte / Unternehmen gibt.

### § 2 Vertraulichkeit

IFU-CERT sichert dem Kunden entsprechend der anzuwendenden rechtlichen Vorschriften die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit gewonnenen Informationen zu. Diese Zusicherung betrifft alle Organisationsebenen, einschließlich der Gremien. Informationen über einzelne hergestellte und weiterverarbeitete Produkte, Dienstleistungen, Organisation, Verfahren, Personal oder über Kunden der Organisation werden ohne schriftliches Einverständnis des Kunden nicht weitergeleitet. Wenn die Zertifizierungs-

## Allgemeine Vertragsbedingungen

stelle gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt.

**Ausnahmen** sind Fälle, in denen Gesetze oder andere Normen die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen. Diese betreffen:

- die Offenlegung der Zertifikate mit Namen, zutreffenden normativen Dokumenten, Geltungsbereich und geographischen Standort des Hauptsitzes und jedes Standort innerhalb des Geltungsbereichs einer Mehrfach-Standort-Zertifizierung sowie im AZAV-Bereich: Die zugelassenen Maßnahmen und die Maßnahmennummern inklusive regionaler oder temporärer Beschränkungen.
- Offenlegung der entzogenen/ausgesetzten/annullierten Zertifikate
- Akteneinsicht durch die Akkreditierungsstelle
- die Offenlegung der Auditberichte einschließlich der Korrekturmaßnahmen bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle sowie die ihr zur Verfügung stehenden Mitarbeiter unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die absolut vertrauliche Behandlung aller Informationen, Daten, Mitteilungen, Vorgänge, die uns bei der Durchführung der Arbeiten bekannt werden, wird zugesichert. Ausnahmen sind die o.g. Pflichten gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 „Konformitätsbewertung- Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren“ und gemäß DIN EN ISO /IEC 17065:2012 „Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“.

Zugang der Auditoren der ISMS nach ISO 27001 zu besonders vertrauensvollen Informationen: Wenn es besonders vertrauensvolle oder sensible Informationen im Unternehmen gibt (z. B. im Zusammenhang mit Entwicklung o. ä.), die keinen Zugang/Einsicht für die Auditoren ermöglichen, und wenn diese relevant für die ISMS – Auditierung sind, kann das Zertifizierungsaudit erst stattfinden, nachdem adäquate Maßnahmen für den Zugang der Auditoren getroffen worden sind.

### § 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

#### 1. Pflichten des Kunden / des Zertifikatsinhabers

##### 1.1 Pflicht zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen

Der Kunde verpflichtet sich mit der Vertragsunterzeichnung, die Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen und fristgerecht die Überwachungsaudits zu ermögli-

## Allgemeine Vertragsbedingungen

chen sowie bei Weiterführung der Zertifizierung das Re-Zertifizierungsaudit rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats durchführen zu lassen.

### 1.2 Auskunftspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle jegliche erforderlichen Informationen über das Unternehmen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Auskünfte über das Personal, über Standorte bzw. diesbezügliche Änderungen, welche die Kalkulation des Auditaufwands und das Auditprogramm beeinflussen,
- Auskunft über das Managementsystem und Vorlage der Management-Systemdokumentation sowie aller anderen mitgeltenden Unterlagen,
- Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle verpflichtet sich der Kunde, der Zertifizierungsstelle die

letzten drei Auditberichte (zwei Überwachungsaudit-Berichte und ein Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit-Bericht einschließlich Nachweise der abgeschlossenen Korrekturmaßnahmen) vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

### 1.3 Anzeigepflicht bei Änderungen und Meldepflicht im Rahmen der BS OHSAS 18001 oder DIN ISO 45001

Änderungen, die Auswirkungen auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Unternehmens haben, müssen IFU-CERT **ohne Verzögerung angezeigt werden**. Anzeigepflichtige Änderungen können u.a. sein:

- Änderungen bzgl. des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status oder der Besitzverhältnisse
- Änderungen beim Personal in Schlüsselpositionen
- Änderungen der Kontaktadresse und Standorte
- Änderungen des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse
- Änderungen infolge wesentlicher Informationssicherheitsvorfälle (ISMS)

Gem. IAF MD 22: 2018, gültig ab 25.01. 2018, alle Kunden, die eine Zertifizierung eines **Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach BS OHSAS 18001** oder nach **DIN ISO 45001** haben, müssen IFU-CERT **ohne Verzögerung** alle staatsanwaltschaftlich und polizeilich untersuchte Unfälle

## Allgemeine Vertragsbedingungen

und Vorfälle melden.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die nächsten erforderlichen Schritte und informiert den Kunden über die Bedingungen der Aufrechterhaltung des Zertifikats.

### **1.4 Zugang zu den Geschäftsräumen, zu allen Zertifizierungsbereichen und Aufzeichnungen über Beschwerden**

IFU-CERT überprüft die Zertifizierungsvoraussetzungen durch Begutachtung des Managementsystems vor Ort. Zu diesem Zweck ist den Auditoren der IFU-CERT vom Kunden Zugang zu allen Geschäftsräumen, die in Zusammenhang mit den zu zertifizierenden Bereichen/Tätigkeiten stehen, zu gewähren.

Der Kunde muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Zugang zu allen Prozessen und Bereichen, Aufzeichnungen und Personal zum Zwecke der Erstzertifizierung, Überwachung, Re-Zertifizierung und Lösung von Beschwerden zu ermöglichen. Der Kunde verpflichtet sich, Aufzeichnungen über Beanstandungen und Beschwerden zu führen, die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen IFU-CERT zur Verfügung zu stellen.

### **1.5 Teilnahme von Beobachtern**

Der Kunde verpflichtet sich, die Teilnahme der Mitarbeiter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) am Audit vor Ort zuzulassen und die gelegentliche Teilnahme der Auditoren in Ausbildung (Trainee-Auditoren) zu ermöglichen.

### **1.6 Die Anforderungen der Regeln „Verweis auf die Zertifizierung, Zeichennutzung und Nutzung der Zertifizierungsurkunden“ unter § 8 stets zu erfüllen**

Der Kunde verpflichtet sich, die Regeln unter § 8 zur Nutzung der Zertifikate, des Zertifizierungszeichens stets einzuhalten und seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die zum Entzug seines Zertifikates führen könnte. (Siehe auch „Zertifizierungsverfahren“).

## **2. Rechte des Kunden /des Zertifikatinhabers**

### **2.1 Ablehnung von Auditoren**

Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen. Bei mehrfacher Ablehnung bedarf dies allerdings einer schriftlichen Begründung.

#### Ausnahme:

Bei kurzfristig angekündigten oder bei unangekündigten Audits fehlt dem Kunden die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben. Siehe weitere Details in „Zertifizierungsverfahren“

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 2.2 Nutzungsrecht der Zertifizierungsurkunden und –zeichen

Der Kunde hat das Recht, die Zertifizierungsurkunde und –zeichen entsprechend den Nutzungsregeln gemäß § 8 Allgemeine Vertragsbedingungen zu verwenden und Verweise auf die Zertifizierung gemäß hier dargelegter Regeln zu machen.

### 2.3 Recht auf Beschwerden

Eine Beschwerde eines Kunden bezieht sich z. B auf Unzufriedenheit gegenüber Abläufen oder Verhalten von Personen im Zusammenhang mit der Zertifizierung.

Der Kunde hat die Möglichkeit, gegen Auditfeststellungen, Zertifizierungsentscheidungen und das Zertifizierungsverfahren begründete Beschwerde bei den Auditoren bzw. der Zertifizierungsstelle einzulegen.

Das dokumentierte Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden ist in der Verfahrensanweisung „30-03VA-Rev. Beschwerde und Einspruchsverfahren“ und den entsprechenden Anhängen beschrieben. Die Dokumente sind auf der Internetseite IFU-CERT als Download zugänglich.

### 2.4 Recht auf Einspruch

Ein Einspruch eines Kunden bezieht sich z.B. auf die Nicht-Akzeptanz einer Feststellung oder einer Zertifizierungsentscheidung.

Der Kunde hat das Recht, Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung oder das Zertifizierungsverfahren einzulegen. Der Einspruch wird nach den IFU-CERT-Verfahren bearbeitet.

Das dokumentierte Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden ist in der Verfahrensanweisung „30-03VA-Rev. Beschwerde und Einspruchsverfahren“ und den entsprechenden Anhängen beschrieben. Die Dokumente sind auf der Internetseite IFU-CERT als Download zugänglich.

## 3. Pflichten von IFU-CERT

### 3.1 Kompetenz

IFU-CERT verpflichtet sich, kompetentes und qualifiziertes Personal für die Auditing zur Verfügung zu stellen, das die festgelegten Anforderungen an Auditoren und ggf. eingesetzten Fachexperten erfüllt.

### 3.2 Unparteilichkeit

IFU-CERT verpflichtet sich zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und der Objektivität in ihren Zertifizierungsverfahren.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 3.3 Information

IFU-CERT verpflichtet sich, in angemessener Weise Informationen über die Zertifizierungsverfahren, über Änderungen der Zertifizierungsverfahren, Änderungen der Zertifizierungsanforderungen und Änderungen der Akkreditierungsregeln rechtzeitig bekanntzugeben.

Nach der Veröffentlichung der geänderten Anforderungen muss sich IFU-CERT davon überzeugen, dass jeder zertifizierte Kunde alle notwendig gewordenen Anpassungen seiner Verfahren innerhalb einer von IFU-CERT festgelegten, angemessenen Frist vorgenommen hat.

### 4. Urheberrecht von IFU-CERT

IFU-CERT behält an den von ihr erbrachten Leistungen das Urheberrecht. Der Kunde darf insbesondere die ihm im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere, Unterlagen und anderweitigen Hilfsmittel nur für den vereinbarungsgemäßen Zweck verwenden. Das Kopieren, Vervielfältigen und auch Veröffentlichenden der im Rahmen des Auftragsverhältnisses von IFU-CERT zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und -papiere usw. bedarf in jedem Fall der Einwilligung von IFU-CERT.

## § 4 Zertifizierung, Zertifikatserteilung und -erhaltung

1. Eine Zertifizierung kann erfolgen, wenn ausreichend Nachweise vorliegen, dass das begutachtete Managementsystem/Produkt den normativen und rechtlichen Zertifizierungsvorgaben entspricht (siehe Verfahrensbeschreibung "Zertifizierungsverfahren für Managementsysteme" und "Zulassungsverfahren- Zertifizierungsverfahren nach AZAV").  
Damit verbunden ist die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens von IFU-CERT entsprechend § 8.
2. Zertifikatserhaltung: Die durch IFU-CERT ausgestellten Zertifikate gelten zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren unter der Voraussetzung, dass die Überwachungsaudits (siehe Verfahrensbeschreibung "Zertifizierungsverfahren") erfolgreich im vorgegebenen Zeitraum abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf des ersten Zertifizierungszyklus schließt sich ein Re-Zertifizierungszyklus zur weiteren Zertifikatserhaltung an.
3. Sollten ggf. aufgrund von Abweichungen Nachaudits oder andere Überprüfungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese entsprechend nach Aufwand und gemäß vereinbarten Tagessätzen zu vergüten.

## § 5 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt unbefristet ab Unterzeichnung. Unbeschadet davon gelten jeweils



## Allgemeine Vertragsbedingungen

- 3-jährige Zertifizierungszyklen, bestehend aus Erstzertifizierung und jeweils ein Überwachungsaudit in den auf die Erstzertifizierung folgenden zwei Jahren. Nach Ablauf des ersten Zertifizierungszyklus schließen sich Re-Zertifizierungszyklen an, die jeweils wiederum eine 3-jährige Laufzeit haben. Die Regeln zu den Überwachungs- und Re-Zertifizierungsverfahren sind im Vertragsdokument "Zertifizierungsverfahren" beschrieben.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, ansonsten mit einer Frist von vier Monaten vor dem jeweiligen Re-Zertifizierungszyklus, zum Ablauftermin des gültigen Zertifikats oder bei Widerrufung der Zertifizierung gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, IFU-CERT die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.
  3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt, so gilt die Zertifizierung durch IFU-CERT mit dem Kündigungsdatum als widerrufen. Bei einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von vier Monaten vor dem jeweiligen Re-Zertifizierungszyklus gilt die Zertifizierung durch IFU-CERT bis zum ordentlichen Ablauftermin des Zertifikats/der Zertifizierung. Die Zeichen von IFU-CERT dürfen grundsätzlich nur für die Dauer des Vertrages und einer gültigen Zertifizierung benutzt werden (Siehe § 8).
  4. Die Kündigung einer Trägerzulassung/-zertifizierung schließt die Kündigung der Zulassung/Zertifizierung der Maßnahmen des Trägers ein. Maßnahmen verlieren ihre Zulassung, wenn die Trägerzulassung erlischt.
  5. Die kostenfreie Stornierung ist bis zu 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Danach ist der volle Seminarpreis zu bezahlen. Das gilt auch bei Nichtteilnahme am Seminar. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit kostenfrei benannt werden. Der Seminarveranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl das Seminar abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen von Teilnehmern werden vollständig rückerstattet. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, u.a. Reise-, Übernachtungs-, Arbeitsausfallkosten, etc.

## § 6 Vergütung und Rechnungsstellung

1. Die Vergütung von Leistungen, insbesondere von Überwachungs-, Nach- und Re-Zertifizierungsaudits, erfolgt generell auf der Basis der im Jahr der Durchführung aktuellen Gebührenordnung und normativen Vorschriften. Dies bedeutet, dass die hierfür im Angebot genannten Gebühren nur einen Richtwert darstellen. Die Leistungen unterliegen ebenfalls der Preisanpassung, sofern die Angebotsbindefrist abgelaufen ist oder die Unternehmensdaten nicht mehr den ursprünglichen Angaben entsprechen oder das (Erst-) Zertifizierungsverfahren innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages nicht erfolgen konnte und die Gründe hierfür in der Verantwortung des Kunden

## Allgemeine Vertragsbedingungen

liegen. Im letztgenannten Fall werden noch Zusatzgebühren in Höhe von 200,00 € wegen höherer Organisationskosten oder ggf. Gebühren wegen kurzfristig abgesagter Audits (siehe auch unter § 7 Nr. 2) fällig.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die entstehenden Zertifizierungsgebühren nach Rechnungsstellung umgehend, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum, zu entrichten. Ebenso ist IFU-CERT berechtigt, ggf. Teilrechnungen zu stellen. Nebenkosten sowie Steuern werden gesondert ausgewiesen und berechnet. Seminargebühren sind vor Beginn des Seminars zu begleichen.
3. Die Zustellung des Zertifikats, des Zertifizierungslogos, bzw. der Bestätigung eines erfolgreichen Überwachungsverfahrens erfolgt erst, wenn die für die Durchführung des Verfahrens ausgestellte Rechnung beglichen und der Rechnungsbetrag auf dem Konto der IFU-CERT eingegangen ist.

### § 7 Erstattung, Vertragsstrafen und Haftung

1. Bei einem durch den Kunden verschuldeten Abbruch des Audits muss dieser IFU-CERT die bis dahin entstandenen Kosten erstatten.
2. Bei kurzfristiger Absage eines Audittermins durch den Kunden ab 4 Wochen vor dem Termin kann IFU-CERT alle entstandenen Reisestorno- und Organisationskosten und ab 2 Wochen vor dem Termin zuzüglich 30 % der Auditkosten und die Kosten für die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Dieser Betrag ist nicht auf die vereinbarten Kosten anzurechnen.
3. IFU-CERT haftet in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur für unmittelbare Schäden. Für Vermögensschäden haftet IFU-CERT höchstens bis zum Gesamtpreis des Vertrages. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. IFU-CERT haftet nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt verzögert, behindert, unterbrochen oder gänzlich verhindert wird.
4. IFU-CERT haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen von IFU-CERT zurückzuführen sind. Für die normkonforme Organisation und Ausstattung des Unternehmens ist der Kunde verantwortlich. Er haftet Dritten gegenüber für die Ausführung seiner Leistungen. Der Kunde stellt IFU-CERT von Ansprüchen Dritter frei, die aus verursachten Schäden vom Kunden bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bei Dritten resultieren.
5. Eventuelle Differenzen, die sich zwischen dem Kunden und der IFU-CERT betreffend Zertifizierungsverfahren ergeben, werden gemäß IFU-CERT-Verfahren für Beschwerden



## Allgemeine Vertragsbedingungen

und Einsprüche ([www.ifu-cert.de](http://www.ifu-cert.de)) bearbeitet.

6. Für Rechts- und finanzielle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Gerichtsstand Hannover.
7. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung der Schriftform bedarf der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

### **§ 8 Verweis auf die Zertifizierung, Zeichennutzung und Nutzung der Zertifizierungsurkunden**

1. Die IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH mit Sitz in Hannover ist Herausgeber und Inhaber der Zertifizierungsurkunden, Inhaber der Zertifizierungszeichen (Logos), im folgenden Zeichen genannt, und verleiht dem Kunden, nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß Zertifizierungsregeln, den Zertifizierungsstatus. Alle Verweise auf die Zertifizierung müssen die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle sicherstellen. Siehe auch § 8 Punkt 12.
2. Der Kunde verpflichtet sich, diese Anforderungen der Zertifizierungsstelle bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einzuhalten, wie z. B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien oder andere Dokumente. Der Kunde verpflichtet sich, keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung zu machen.
3. Die Zertifizierungsdokumente oder Teile davon dürfen nicht in irreführender Weise verwendet werden.
4. Bei Zurückziehung der Zertifizierung (Aussetzung, Annullierung), Ablauf des Zertifikats ohne Re-Zertifizierung müssen die Verweise auf den Zertifizierungsstatus beendet und die Zertifizierungszeichen sowie die Zertifizierungsdokumente aus allen Kommunikationsmedien entfernt werden.
5. Der Kunde verpflichtet sich, alle Werbematerialien zu ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung eingeschränkt wurde.
6. Verweise auf die Managementsystem-Zertifizierung sind unzulässig, die stillschweigend andeuten könnten, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert.
7. Verweise auf die Managementsystem-Zertifizierung sind unzulässig, die stillschweigend andeuten, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen (Zum Beispiel bei einer Zertifizierung von Teilbereichen).
8. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle und / oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt

## Allgemeine Vertragsbedingungen

- und das öffentliche Vertrauen verliert.
9. Die Zertifizierungszeichen dürfen grundsätzlich nur in der festgelegten Form und mit den festgelegten Angaben benutzt werden. Siehe hierzu auch die Beispiele im Dokument „Info Zeichennutzung“. Das Zeichen darf nicht verändert oder nur teilweise dargestellt werden. Bezüglich der Farbe der Zeichen besteht nach Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Möglichkeit einer Darstellung in der vorgegebenen Farbgestaltung oder eine abgewandelte Darstellung im Schwarz-/Weiß-Druck bzw. in Graustufen. Die Zeichen können in der Größe angepasst werden, müssen aber leicht lesbar und deutlich sichtbar bleiben. Die gültige Registriernummer des Zertifikats kann in Verbindung mit dem Zeichen z.B. auf Briefbögen, Flyer etc. angegeben werden.
  10. IFU-CERT gestattet dem Zeichennutzer nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen nebst den dazugehörigen Dokumenten die Nutzung der oben genannten Zeichen. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der in diesen Vertragsbedingungen und der mitgeltenden Unterlagen getroffenen Regelungen erfolgt. Für die Nutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Kunde allein verantwortlich.
  11. Die Zeichen dürfen nicht auf einem Produkt oder Produktverpackungen und Begleitinformationen von Produkten angebracht werden oder in einer irreführenden Weise verwendet werden, so dass der Anschein erweckt werden könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes/einer Dienstleistung beziehen. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts. Der Kunde darf das Zeichen nicht auf Laborprüfberichte, Kalibrierscheine, Inspektionsberichte oder Zertifikate anwenden.
  12. Die Aussage über / oder der Verweis auf die Zertifizierung z. B. im Internet muss sich beziehen auf:
    - die Benennung des zertifizierten Kunden und die zertifizierten Bereiche/Standorte
    - die Art des Managementsystems (z. B. Qualität, Umwelt) und der angewendeten Norm
    - die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat erteilt hatBeispiel: Verweis auf die Zertifizierung z. B. durch die Darstellung des aktuellen Zertifikats oder einem Link zu dem Zertifikat auf der Internetseite
  13. Das Zertifikat wird per Post und als PDF-Datei und die Zeichen werden von IFU-CERT per Email nach Eingang der vollständigen Vergütung versendet.
  14. Wird die Zertifizierung entsprechend den Regeln von IFU-CERT ausgesetzt oder entzogen, verliert der Kunde das Recht auf die Zeichennutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichennutzer keine Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen untrennbar verbunden sind, verwenden (dies gilt auch für Restbestände).
  15. Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Zertifizierung. Der Kunde darf in diesem Fall ab dem Datum des Erlöschens keine Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen untrennbar verbunden sind, nutzen (dies gilt auch für Restbestände).

16. Die Zertifikate von IFU-CERT, die dem Kunden ausgestellt werden, dürfen nicht ausschnittsweise in Prüfbescheinigungen, Werbeschriften oder anderen geschäftlich genutzten Materialien wiedergegeben werden.
17. IFU-CERT informiert den Zeichennutzer unverzüglich über Änderungen der hier getroffenen Regelungen.

### **Sanktionen:**

Nicht korrekte Bezugnahme auf das Managementsystem, die zugrundeliegenden Normen, den Zertifizierungsstatus mit Registrierungsnummer oder irreführende Verwendung von Urkunden, Zeichen oder Logos in Veröffentlichungen, Katalogen, Internetauftritten usw. werden durch geeignete Sanktionen geahndet. Diese können Korrekturmaßnahmen, Aussetzung/Annullierung der Zertifizierung, Veröffentlichungen über den Verstoß und, wenn angebracht, zusätzliche rechtliche Maßnahmen umfassen.